



Liebe SchülerInnen, Eltern und KollegInnen.

Seit dem Wiederbeginn des Unterrichts sind wie im Fluge bereits einige Schulwochen vergangen und auch die Herbstferien sind schon vorbei. Die meisten Mitwirkungsorgane des Nepomucenums

Mitwirkungs- gremien

haben die ersten Sitzungen mit den wichtigen Wahlen bereits hinter sich, die Lehrerkonferenz, die Schülervertretung, die Klassenpflegschaften, die Schulpflegschaft und schließlich die Schulkonferenz. Wir haben eine neu zusammengesetzte SchülerInnenvertretung, bestehend aus den VerbindungslehrerInnen Simone Frie und Dirk Reimann sowie dem SchülerInnenteam Mona Mester, Vera Uppenkamp, Julia Böing und Wolf-Dieter Lassotta. Das Leitungsteam der Elternpflegschaft besteht aus der neuen Vorsitzenden Ursula Hanhart und ihrer Stellvertreterin Dorette Durstewitz-Knierim. Der bisherigen, langjährigen Vorsitzenden Waltraut Ettliger, die bereits im letzten Jahr ihren Rücktritt aus persönlichen Gründen angekündigt hatte, gilt mein ganz besonderer Dank für ihr außerordentliches Engagement, das in den vergangenen Jahren in zahlreichen Bereichen des Schullebens zu erkennen war. Ich möchte an dieser Stelle allen Gewählten ganz herzlich gratulieren und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit im Sinne einer Fortentwicklung des Nepomucenums. Zu den ab jetzt anstehenden Fachkonferenzen wird durch die bisherigen Vorsitzenden rechtzeitig eingeladen.

Zentrale Lernstands- erhebung

Einige Neuerungen im Rahmen der Qualitätssicherung stehen dem Nepomucenum und den anderen Schulen in Nordrhein-Westfalen ins Haus. Dazu gehören z.B. revidierte Kernlehrpläne für die schriftlichen Fächer, die u.a. in den kommenden Fachkonferenzsitzungen thematisiert werden. Der nächste Baustein ist die zentrale Lernstandserhebung in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch, die in der Jahrgangsstufe 09 im November an allen weiterführenden Schulen Nordrhein-Westfalens stattfindet. Nachdem die SchülerInnen und LehrerInnen der jetzigen Stufe 10 bereits im letzten Schuljahr intensiv die Bögen auf Herz und Nieren getestet haben, drücke ich den SchülerInnen der Stufe 09 die Daumen, dass sie die Erhebung ebenso erfolgreich absolvieren werden. Über den Arbeitsstand auch zu den weiteren Entwicklungen wie die Abschlussprüfung am Ende der Sekundarstufe 1 oder das teilzentrale Abitur

informiert die offizielle Seite des MSJK www.bildungsportal.nrw.de.

Pädagogische Konferenz

Am **10. November** findet die erste pädagogische Konferenz des Lehrerkollegiums in diesem Schuljahr statt. Sie hat zwei inhaltliche Schwerpunkte - eine Arbeitsgruppe wird sich mit dem Konzept zur geplanten Raumnutzungsänderung der Ebene 4 des Gebäudes befassen und die andere Gruppe schulprogrammatisch an der Konkretisierung der Vermittlung von Methodenkompetenzen arbeiten. Für unsere SchülerInnen ist dieser Tag ein unterrichtsfreier Studientag, für den selbstständig zu Hause zu bearbeitende Aufgaben gestellt werden.

13PLUS Programm

Unmittelbar nach den Herbstferien startete wieder ein umfangreiches Nachmittagsangebot mit weit über 200 TeilnehmerInnen alleine aus der Sekundarstufe-I und einem zusätzlichen, speziell auf die Sekundarstufe-II ausgerichteten Angebot. Ich möchte dem Förderverein des Nepomucenums und seinem Vorsitzenden Jochen Theisen, der mit großem Einsatz dieses Angebot ermöglicht hat, an dieser Stelle ganz herzlich Danke sagen für das Engagement, das uneingeschränkt unseren SchülerInnen zugute kommt.

Advents- basar

Bereits jetzt bitte ich darum, den **21. November** im Kalender deutlich zu kennzeichnen und frei zu halten. An diesem Termin findet traditionell unser jährlicher Adventsbasar in der Schulstraße statt, auf dem unter anderem ein Trödelmarkt, Büchertische und Verkaufsstände mit kleinen, von den SchülerInnen selbst gefertigten Geschenken zum vorweihnachtlichen Einkauf reizen. Wer davon ermüdet ist, hat die Gelegenheit in der Cafeteria bei Kaffee und Kuchen zu entspannen und zu klönen. Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Mit herzlichem Gruß

§§§ Auszüge aus der ASchO §§§

Da es gelegentlich zu Missverständnissen kommt, hier ein Auszug aus der Allgemeinen Schulordnung, die mit den Paragraphen 8-11 die Teilnahme am Unterricht regelt.

Bei Abwesenheit vom Unterricht sind grundsätzlich drei verschiedene Situationen zu unterscheiden.

1. Die Nichtteilnahme ist vorhersehbar und bezieht sich auf besondere Fächer z.B. wegen einer körperlichen oder religiösen Sondersituation
> §11 (Antrag im Voraus)
2. Die Nichtteilnahme ist vorhersehbar und beruht auf einer vorübergehenden Sondersituation z.B. Beurlaubung zum Besuch einer besonderen Familienfeier oder zur Teilnahme an einem Wettbewerb
> §10 (Antrag im Voraus)
3. Die Nichtteilnahme ist nicht vorhersehbar, z.B. plötzliche Erkrankung oder Verhinderung durch widrige Witterungsverhältnisse
> §9 (Entschuldigung im Nachhinein)

§ 8 - Teilnahme am Unterricht

→ Regelfall

- (1) Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen, für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen (*auch Wandertage, Fahrten und besondere Veranstaltungen*) teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.
- (2)

§ 9 - Schulversäumnis

→ nicht vorhersehbares Ereignis

- (1) Sind SchülerInnen durch z.B. Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule spätestens am zweiten Unterrichtstag. (*Bei SchülerInnen der Jahrgangsstufe 05 bitten wir um Benachrichtigung bereits am ersten Tag.*
Email : verwaltung@nepomucenum.de
Fax: 02541-966019 / Telefon: 02541-966010)
- (2) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule (*Klassen- oder JahrgangsstufenleiterIn*) schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine (*schriftliche*) Zwischenmitteilung vorzulegen.
- (3) Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die

Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

§ 10 Beurlaubung

→ vorhersehbares Ereignis

- (1) SchülerInnen können nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten (*die Vorlage eines Antrages oder einer Bescheinigung des Veranstalters genügt nicht*) vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig (*mindestens eine Unterrichtswoche vorher*) schriftlich bei der Schule beantragt werden. (*Der versäumte Unterrichtsstoff ist von den SchülerInnen in angemessener Zeit selbstständig nachzuholen, Arbeiten werden nicht verschoben !*)
- (2) SchülerInnen können beurlaubt werden:
 - a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenleitung oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrkraft,
 - b) darüber hinaus von der Schulleitung.
- (3) Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien dürfen SchülerInnen nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung (*auf schriftlichen Antrag*).
- (4) Mitglieder der Schülerversammlung können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten besteht. (*Wir gehen davon aus, dass dieses existiert, wenn nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird*)

§ 11 Befreiung

→ vorhersehbarer Umstand

- (1) SchülerInnen können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung bis zu zwei Monaten entscheidet die Schulleitung, darüber hinaus die Schulaufsichtsbehörde. Die SchülerInnen können verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Lerngruppe teilzunehmen.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheiden die FachlehrerInnen, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleitung aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden.
- (3) Von der Teilnahme am Religionsunterricht sind SchülerInnen aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten, bei Religionsmündigkeit aufgrund eigener Erklärung, befreit. Die Erklärung ist der Schulleitung (*über die Stufenkoordination*) schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten sind über die Befreiung zu informieren.